



# Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES)

Der Freiwilligen Feuerwehr Oberkirch



Erstellt von Stadtbrandmeister  
Florian Retsch

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde € 10,00.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf 1/2 Stunden aufgerundet.

(3) Feuerwehrangehörige, welche nach der Alarmierung im Feuerwehrgerätehaus angetreten, jedoch nicht zum Einsatz ausgerückt sind, erhalten eine Pauschalvergütung in Höhe von € 5,00.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2.50 € je zu entschädigende Stunde.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

(6) Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Oberkirch werden die Verrechnungssätze des Maschinenring und Betriebshilfsdienst Ortenau e.V. angesetzt.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreis- und Landesebene werden folgende Pauschalen gewährt:

Grundausbildung	€ 10/Tag (8 Std.)
Truppführerausbildung	€ 10/Tag (8 Std.)
Maschinenlehrgang	€ 10/Tag (8 Std.)
Funklehrgang	€ 10/Tag (8 Std.)
Atemschutzlehrgang	€ 10/Tag (8 Std.)
Grundlehrgang Jugendfeuerwehr	€ 10/Tag (8 Std.)
Seminar (fachbezogen)	€ 10/Tag (8 Std.)
Übungsleiterentschädigung (z.B. Atemschutzstrecke)	€ 10/Tag (8 Std.)

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. (§ 15 Absatz 3 Feuerwehrgesetz)

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

(4) Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Oberkirch werden die Verrechnungssätze des Maschinenring und Betriebshilfsdienst Ortenau e.V. angesetzt.

### **§ 3 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienst**

Für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von € 10,00 pro Stunde gewährt. Die erste

angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.

#### **§ 4 Entschädigung für Kreisausbilder**

Für Kreisausbildertätigkeit und Ausbildergehilfen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von € 10,00 pro Stunde gewährt. Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.

#### **§ 5 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Stellvertretende Kommandanten	400 €
Abteilungskommandant Stadt	500 €
1. Stv. Abteilungskommandant Stadt	300 €
2. Stv. Abteilungskommandant Stadt	300 €
Abteilungskommandant Gaisbach	300 €
Abteilungskommandant Wolfhag	300 €
Abteilungskommandant Ringelbach	300 €
Abteilungskommandant Tiergarten	300 €
Abteilungskommandant Haslach	300 €
Abteilungskommandant Stadelhofen	300 €
Abteilungskommandant Zusenhofen	300 €
Abteilungskommandant Nußbach	300 €
Abteilungskommandant Bottenau	300 €
Abteilungskommandant Butschbach-Hesselbach	300 €
Abteilungskommandant Ödsbach	300 €
Jugendfeuerwehrwart	350 €
Jugendgruppenleiter/in mit Ausbildung	200 €
Ehrenamtlicher Gerätewart Stadt	400 €
Ehrenamtlicher Atemschutzgerätewart	400 €
Gerätewarte der Abteilungen	200 €
Kassier Abteilung Stadt Oberkirch	250 €

#### **§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstaussfall € 10,00 pro Stunde gewährt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.07.2007 in Kraft.

- 1 - Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 26.11.2007

gez. Matthias Braun  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Rundblick am .....